

# Wirklicher Schutz vor Missbrauch oder bloße Gesetzeskosmetik?

*ARUG: Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie*

*Von Christina Gündel, Rechtsanwältin, und Dr. Matthias Gündel, Geschäftsführer, Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH*

*Mit dem Beschluss des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) soll neben der Modernisierung und Vereinfachung der Bestimmungen zur Hauptversammlung vor allem eines erreicht werden: die Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen.*

Hintergrund sind in den letzten Jahren verstärkt aufgetretene Aktivitäten sog. „räuberischer Aktionäre“, die sich berufsmäßig mit der Anfechtung vermeintlich mangelhafter Hauptversammlungsbeschlüsse beschäftigen. Die Folgen dieses Handelns sind für die betroffenen Unternehmen gravierend: Die Anfechtungsklage blockiert die Umsetzung des jeweiligen Hauptversammlungsbeschlusses, das Registergericht setzt die Eintragung ins Handelsregister aus. Um ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen, lassen sich viele Gesellschaften auf einen Vergleich mit dem Kläger ein, der diesem in der Regel erhebliche finanzielle Vorteile verschafft.

Der Gesetzgeber hatte bereits 2005 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zu reagieren versucht. Leider ohne nachhaltigen Erfolg. Denn die Zahl der Berufskläger hat trotz allem zugenommen – allein 2006 wurden einer DAI-Studie zufolge 96% der Beschlüsse angefochten; die Anzahl der im Rahmen einer Untersuchung aus dem Jahr 2007 ausgemachten Berufskläger in Deutschland: 40. Immense Schäden für Kapitalmarkt und Wirtschaftsstandort Deutschland sind die Folge.

## **Das „Freigabeverfahren“ bei der Anfechtungsklage**

Zur Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen war im Rahmen des UMAG unter anderem ein Freigabeverfahren in § 246a Abs. 1 AktG aufgenommen worden. Danach kann das Gericht auf Antrag des betroffenen Unternehmens durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung nicht entgegensteht. Gemäß Abs. 2 darf ein solcher Beschluss nur dann ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn die Interessen des Unternehmens gegenüber denen des Klägers vorrangig erscheinen.



Christina Gündel



Dr. Matthias Gündel

## **Missbrauchsfälle und Missstände trotz Freigabeverfahren**

Die Integration des Freigabeverfahrens in die Anfechtungsklage hat jedoch nicht zu der erhofften Beseitigung der Blockaden geführt. Denn das Verfahren, das den Unternehmen ermöglichen sollte, für die Unternehmensgeschäfte wichtige Beschlüsse trotz Klage schnell durchsetzen zu können, wurde künstlich in die Länge gezogen. Kläger verlegten den Sitz eigener Gesellschaften ins Ausland, übertrugen auf diese ihren Aktienbesitz und benannten für das Freigabeverfahren einen Prozessbevollmächtigten im Ausland. Zustelladressen von Dubai bis hin zur Volksrepublik China sorgten für erhebliche Verzögerungen.

Auch ohne Verzögerungstaktiken von klägerischer Seite dauert das Freigabeverfahren zu lange bzw. ist weit davon entfernt, ein Eilverfahren zu sein. § 246a Abs. 3 S. 5 AktG sieht für das Freigabeverfahren zwar eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vor – dies gilt jedoch für jede Instanz. Wie Studien herausfanden (Baums/Keinrath/Gajek, Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? ILF Working Paper Nr. 65, S. 48), dauern Freigabeverfahren bisher durchschnittlich knapp neun Monate. Die Gründe dafür sind eine einmonatige Anfechtungsfrist, ein Monat für die Zustellung sämtlicher Klagen an die beklagte Gesellschaft und die Vorbereitung des Freigabeantrags,

ein dreimonatiges Freigabeverfahren in der ersten Instanz sowie ein zwei- bis viermonatiges Beschwerdeverfahren (DAI-Studie 39 „Squeeze Out – Recht und Praxis“, S. 37).

Hieran hat auch die gesetzliche Vorgabe einer Interessenabwägung i. S. v. § 246 Abs. 2 nichts ändern können. Denn immer noch gilt das Anfechtungsrecht (mit Blockadewirkung) für jeden Aktionär, d. h. unabhängig davon, ob er an der Gesellschaft unternehmerisch beteiligt ist oder nur wenige Aktien als Vermögensanlage hält. Für die Gerichte bedeutet dies: Viel prüfen kostet viel Zeit.

### Maßnahmen des Gesetzgebers

- ◆ Die Vollmacht des Vertreters für den Anfechtungsprozess wird sich künftig auch auf das Freigabeverfahren erstrecken. Außerdem soll es ein Recht auf frühe Akteneinsicht geben, wenn die Klagezustellung wegen fehlender Einzahlung des Prozesskostenvorschusses verzögert wird.
- ◆ Der Instanzenzug wird verkürzt, indem die Eingangsinstanz vom Landgericht zum Oberlandesgericht verlagert wird. Eine Beschwerde wird nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.
- ◆ Zur Interessenabwägung gemäß § 246 Abs. 2 sagt der Referententwurf: Der Freigabebeschluss darf nur ergehen, wenn die Nachteile für den Antragsgegner

überwiegen und der Eintragung nicht die Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen entgegensteht. Bei weniger bedeutenden Verstößen soll für Aktionäre das Recht auf Schadensersatz verbleiben. In diesem Zusammenhang soll ein sog. Bagatellquorum eingeführt werden: Das Anfechtungsrecht steht damit nur denjenigen Aktionären zu, die zumindest Aktien im Nennwert von 100 Euro halten.


### ARUG-Bewertung: Fortschritt oder Stillstand?

Die Ausdehnung der Prozessvollmacht des Vertreters in Sachen Anfechtung auf das Freigabeverfahren erspart zeitaufwendige Zustellungen ins Ausland. Auch die Verkürzung des Instanzenzugs ist in Anbetracht der Konzeption des Freigabeverfahrens als Eilverfahren zu begrüßen. Die Verfahrensdauer wird so effektiv verkürzt.

Problematisch bleibt jedoch die im Rahmen einer Interessenabwägung vorzunehmende Klärung der Frage, ob der Eintragung eines Beschlusses nicht die Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzung entgegensteht. Eine Definition dessen, was unter einer solchen „schweren Rechtsverletzung“ zu verstehen ist, liefert der Entwurf nicht. Auslegungsspielraum und Prüfungsaufwand der Gerichte sind somit immer noch zu groß und stehen einer Beschleunigung des Freigabeverfahrens entgegen.

Sinnvoll erscheint es hingegen, Kleinstaktionäre bei weniger bedeutenden Verstößen auf eine Geltendmachung von Schadensersatz zu verweisen. Will man jedoch Anfechtungsklagen mit blockierender Wirkung für den Hauptversammlungsbeschluss den Aktionären vorbehalten, die ein eher unternehmerisch als rein wirtschaftlich geprägtes Interesse an der Beteiligung haben, so erweist sich die in § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG-E vorgesehene Bagatellschwelle in Höhe eines Aktien-Nennbetrags von 100 Euro als deutlich zu gering gewählt.

Daher bleibt insgesamt zu befürchten, dass auch der erneute Vorstoß des Gesetzgebers keine ausreichenden Lösungen für die derzeitigen Missstände bieten wird.



Bundesministerium  
der Justiz

Stand: 6. Mai 2008

**Referententwurf eines  
Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

**A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. EU Nr. L 184 S. 17; sog. Aktionärsrechterichtlinie) ist in deutsches Recht umzusetzen. Sie zielt auf die Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften sowie die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten. Die Richtlinienumsetzung soll zugleich zum Anlass genommen werden, das Aktienrecht insbesondere auf den von der Richtlinie angesprochenen Gebieten zur Entlastung der Gesellschaften und zugleich im Interesse der Aktionäre zu modernisieren, deregulieren und flexibilisieren. Darüber hinaus sollen für den Bereich der Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen zugleich Deregulierungsoptionen aus der Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals durch die Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2005 (ABl. EU Nr. L 264 S. 32) genutzt werden.